

Privat-Sheriff

Das Mittagessen mit den Freunden war prima. Und einen Parkplatz direkt vor der Tür hatte man auch noch. Leider war übersehen worden, dass Parkgebühren fällig gewesen wären. Der private Parkplatzbetreiber will gleich 27,20 Euro, so der „Strafzettel“, der schön eingepackt unter den Scheibenwischer geklemmt wurde. Doch dieses Ansinnen läuft ins Leere. Achtung, jetzt wird es ein wenig juristisch: Zwar kommt mit dem Fahrer des Fahrzeugs ein Parkplatzbenutzungsvertrag zustande, aber man darf nicht annehmen, dass der Halter auch zugleich immer Fahrer ist. Autos werden erfahrungsgemäß häufig von anderen Personen als dem Halter benutzt. Und der ist nicht verpflichtet, den Fahrer zur fraglichen Zeit preiszugeben. Selbst dann nicht, wenn er sich erinnern könnte, wer seinerzeit sein Fahrzeug genutzt hat. Bestreitet der in Anspruch genommene Halter, das Fahrzeug selbst auf dem Parkplatz abgestellt zu haben, begegnet dies keinerlei Bedenken. Es handelt sich hierbei nämlich nicht um eine Tatsache, von deren Vorliegen der Halter zwangsläufig Kenntnis haben muss. Wenn er selbst das Auto nicht dort abgestellt hat, kann er hierzu keine Angaben machen. Entsprechende Zahlungsaufforderungen und Inkassoschreiben können ignoriert, Mahnbescheiden sollte widersprochen werden. Im Falle einer Klage kann der Parkplatzbetreiber seiner Darlegungs- und Beweislast in der Regel nicht gerecht werden. Tut uns leid, 27,20 Euro sind unverschämt. ule.